Amtliche Bekanntmachung
der Stadt Pasewalk

über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 55/20 "Zur Försterei"

nach § 3 Abs. 2 Bau GB i. V. m. § 3 Abs. 1 PlanSiG in der derzeit geltenden Fassung und i. V. m. § 13 b BauGB – Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren

Die Stadtvertretung der Stadt Pasewalk hat in ihrer Sitzung am 02.03.2023 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 55/20 „Zur Försterei" vom November 2022 bestehend aus der Planzeichnung Teil A und den textlichen Festsetzungen Teil B beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.
Die Durchführung des Planverfahrens erfolgt entsprechend dem Aufstellungsbeschluss vom 10.09.2020-STV/099/2020 und der Plananzeige vom 16.02.2022 im beschleunigten Verfahren durch Einbeziehung von Außenbereichsflächen nach § 13b BauGB in der derzeit geltenden Fassung.

Das Plangebiet mit einer Größe von 1,3 ha befindet sich am Süd-östlichen Stadtrand von Pasewalk. Das Gebiet umfasst in der Flur 25 Teile des Flurstückes 3/7 in der Gemarkung Pasewalk. Die Straße Zur Försterei grenzt im Nordwesten an das Plangebiet, hierdurch wird ein Eigenheimgebiet erschlossen.
Im Südwesten grenzt der Waldweg am Plangebiet. Zwei einzelne Wohngebäude befinden sich im Südosten sowie ein Stallgebäude im Süden.
Der Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

im Nordosten:	durch Wiesenfläche (Flurstück 3/7)
im Nordwesten:	durch die Straße Zur Försterei (Flurstück 3/6)
im Südwesten:	durch den Waldweg (Flurstücke 3/6 und 3/7) und
im Südosten:	durch Wohngrundstücke (Waldweg 37) und Freifläche der Wohnnutzung (Flurstücke 40/1 und 40/2)

(siehe Übersichtsplan)

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 55/20 „Zur Försterei" beabsichtigt die Stadt Pasewalk die bauplanerischen Voraussetzungen zur Errichtung von Einfamilienhäusern zu schaffen.

Das Planverfahren wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB in der derzeit geltenden Fassung durchgeführt. Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von den Angaben nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogene Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 55/20 „Zur Försterei" mit der Begründung liegt im Rathaus der Stadt Pasewalk, Haußmannstraße 85, im 2. Obergeschoss (Bauamt) in der Zeit **vom 05. April 2023 bis zum 10. Mai 2023** zu folgenden Öffnungszeiten

montags	07.30 bis 12.00 Uhr	13.00 bis 15.30 Uhr
dienstags	07.30 bis 12.00 Uhr	13.00 bis 18.00 Uhr
mittwochs	07.30 bis 12.00 Uhr	13.00 bis 15.30 Uhr
donnerstags	07.30 bis 12.00 Uhr	13.00 bis 15.30 Uhr

freitags 07.30 bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Den Bürgern wird im Rahmen der Auslegung Gelegenheit zur Erörterung der Planung gegeben.
Zu dem Entwurf und dessen Begründung können von jedermann während der Auslegungsfrist zu den v. g. Öffnungszeiten Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht bzw. abgegeben werden.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auf der Internetseite der Stadt Pasewalk unter www.pasewalk.de., Schnellzugriff-Bekanntmachung 2023 eingestellt und über das Bau- und Planungsportal Mecklenburg-Vorpommern unter der Adresse https//bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene zugänglich.
Hinweise, Anregungen sowie Bedenken zu dem Entwurf der Planung können auch elektronisch unter stadt.pasewalk@pasewlk.de dargelegt werden.

Nach § 4a Abs. 6 BauGB in der derzeit geltenden Fassung können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Bitte beachten Sie die zurzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen der Bundes- und Landesregierung, die aktuellen Allgemeinverfügungen des Landkreises Vorpommern - Greifswald und der Stadt Pasewalk zur Corona-Pandemie sowie das Gesetz zur Sicherung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz-PlanSiG).

Auf den Datenschutz der Stadt Pasewalk unter https//www.pasewalk.de/Rathaus/Bürgerservice/Datenschutz wird hingewiesen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzverordnung (DSGVO).

Pasewalk, den 06.03.2023

Rodewald
Bürgermeister

Schmidt